

Erläuterungen zur Neufassung der Hauptsatzung

Einleitungsformel

Die Einleitungsformel ist an die Änderung der Hessischen Gemeindeordnung angepasst worden. Die letzte Änderung der Hessischen Gemeindeordnung erfolgte durch das Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915).

§ 1

Im Wesentlichen wurden die Zuständigkeitsabgrenzungen übernommen und die Beträge auf Euro aktualisiert.

Die Entscheidungen über Stundung, Niederschlagung, Zahlungsaufschub, Ratenzahlung und Erlass von Ansprüchen wurden in einem Punkt zusammengefasst und die Grenze auf 10.000.-- Euro im Einzelfall festgesetzt.

§ 2

Die von der Gemeindevertretung gebildeten Ausschüsse wurden mit in die Hauptsatzung aufgenommen.

In Abs. 2 wird klargestellt, dass sich die Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen (Benennungsverfahren gem. § 62 Abs. 2 HGO) zusammensetzen. Das Benennungsverfahren wird mittlerweile in sämtlichen hessischen Städten und Gemeinden bei den Ausschüssen angewandt und sollte deshalb in der Hauptsatzung verankert werden.

Eines separaten Beschlusses in der konstituierenden Sitzung bedarf es somit zukünftig nicht mehr.

Der am 1.9. beschlossene „Kita-Ausschuss“ wurde nicht explizit aufgeführt, da er lt. den Ausführungen in der Gemeindevertreter Sitzung nur temporär eingerichtet werden soll.

§ 6

Die Integrations-Kommission wurde aufgenommen.

§7

Die Regelungen wurden aus der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes übernommen. In Abs. 2 wird klargestellt, dass vor Durchführung von Aufnahmen ein Beschluss des entsprechenden Gremiums herbeizuführen ist. Mit dieser Regelung werden nicht-autorisierte Ton- und Bildaufnahmen verhindert. Weiterhin wird auf die Regelungen in der Geschäftsordnung verwiesen.

§ 8

Die Regelung des § 8 über die öffentlichen Bekanntmachungen wird insgesamt neu strukturiert und ergänzt. Die Gemeinde legt fest welche Bekanntmachungsform sie wählt. Künftig sollen Bekanntmachungen über die neue Homepage der Gemeinde erfolgen. Dem steht nicht entgegen die Bekanntmachungen auch weiterhin zusätzlich in der Presse zu veröffentlichen. Dies wird wie bisher ebenfalls erfolgen.

Ziel ist es, durch die Neuregelung vor allem bei Sitzungen mit verkürzter Ladungsfrist flexibler reagieren zu können.

Aus Gründen der Rechtssicherheit wurden eigene Regelungen für die Bekanntmachung von Karten, Plänen sowie Zeichnungen und damit verbundenen Texten getroffen. Weiterhin wurde in Abs. 5 eine eigenständige Regelung hinsichtlich der öffentlichen Auslegung der Entwürfe von Bauleitplänen eingefügt. Der Wortlaut des Absatzes orientiert sich an den Vorgaben des Bauplanungsrechts.

In Abs. 6 wurde das Verfahren zur in Kraft Setzung von Bauleitplänen konkret geregelt.

§ 8 Abs. 5 stellt u.a. sicher, dass den rechtlichen Anforderungen des § 91 Abs. 3 der Hessischen Bauordnung genüge getan wird.

§9

In Paragraf 9 Abs. 4 wurde aufgenommen, dass die Aushändigung der Urkunde zur Verleihung einer Ehrenbezeichnung in feierlichem Rahmen erfolgt. Dies muss künftig nicht mehr im Rahmen einer Gemeindevertretersitzung erfolgen.